



AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bergbahnen Mitterbach GmbH

Gültig ab 01.12.2022

FB 070401-16-15; Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil für Beförderungsverträge und Verträge über sonstige Dienstleistungen und Produkte der Bergbahnen Mitterbach GmbH sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die dem Kunden im Internet (www.gemeindealpe.at/agb-bbm) zugänglich sind und auch bei den verschiedenen Kassenschaltern/Bahnzugängen ausgehängt sind. Vertragsbestandteil sind überdies die Tarifbestimmungen, Preislisten und die Beförderungsbedingungen laut Aushang an den einzelnen Bergbahnzugängen. Diese sind ebenfalls im Internet unter www.gemeindealpe.at/agb-bbm abrufbar. Weiters sind die FIS-Regeln (Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes) Vertragsbestandteil. Die Kunden sind verpflichtet, sich innerhalb der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlagenteile, im Skigebiet sowie auf sonstigen Pisten und Anlagen rücksichtsvoll zu verhalten und die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden; dies gilt insbesondere auch gegenüber anderen Kunden der Bergbahnen Mitterbach GmbH.

Mit Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bergbahnen Mitterbach GmbH anerkennt der Kunde die oben genannten Bestimmungen und verpflichtet sich dieselben einzuhalten.

Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie mit vertretungsbefugten Organen gesondert ausgehandelt wurden.

Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen etc. sind unverbindlich.

2. Haftung

Die allfällige Haftung gegenüber den Kunden aus dem Beförderungsvertrag, oder auf Grund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, für Vorfälle aus oder beim Betrieb und der Benützung der Seilbahn und Liftanlagen sowie Skipisten und Skirouten trifft ausschließlich jenes Seilbahn- und Liftunternehmen, in dessen Skigebiet sich der Vorfall ereignet. Eine Haftung der übrigen Seilbahn- oder Liftgesellschaften des „Kartenverbund Mariazellerland“ oder anderen Kartenverbänden besteht nicht.

Für Verletzungen und sonstige Schäden von Personen, die sich ohne gültiges Ticket im Skigebiet aufhalten, besteht keine Haftung der Bergbahnen Mitterbach GmbH.

Die Haftung der Bergbahnen Mitterbach GmbH für Sach- und Vermögensschäden sowie Folgeschäden, die leicht fahrlässig verschuldet werden, ist ausgeschlossen.

Eine Verantwortung bzw. Haftung besteht nur für den markierten Pistenbereich bzw. die Seilbahnanlagen. Außerhalb derselben sind die Kunden eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko unterwegs.

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH haftet nicht für verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen der Kunden, insbesondere nicht für solche, die von den Kunden im Skigebiet, in Geschäftsräumlichkeiten oder dergleichen abgelegt oder zurückgelassen worden sind.

3. Betriebsschluss, Vertragsende

Der Beförderungsvertrag mit der Bergbahnen Mitterbach GmbH dauert nur bis zum Betriebsschluss. Nach Betriebsschluss sind Pistengeräte mit Seilwinden im Einsatz. Die ausgewiesenen Pistensperren sind einzuhalten, in dieser Zeit ist das Betreten der Pistenflächen verboten. Die Haftung für Unfälle nach Betriebsschluss wird ausgeschlossen.

4. Vertragsverletzungen des Kunden

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es seine vertragliche Pflicht ist, diese AGB, die Beförderungsbedingungen und die FIS-Regeln einzuhalten sowie sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Kunden und den Erfüllungsgehilfen der Bergbahnen Mitterbach GmbH zu verhalten, insbesondere die körperliche Sicherheit anderer Personen nicht zu gefährden.

Es ist auch die vertragliche Pflicht des Kunden, den Anordnungen der Seilbahn- und Liftbediensteten (Erfüllungsgehilfen) der Bergbahnen Mitterbach GmbH Folge zu leisten.

Wird ein Verstoß des Kunden gegen diese vertraglichen Verpflichtungen von der Bergbahnen Mitterbach GmbH bzw. ihren Erfüllungsgehilfen festgestellt, kann der Kunde entschädigungslos aus dem Skigebiet verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß erfolgt neben dem ersatzlosen Entzug des Tickets auch eine Strafanzeige bei der Behörde.

Personalisierte Tickets sind nicht übertragbar. Verlorene Tickets werden nicht ersetzt. Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, das Ticket so zu verwahren, dass Dritte auf das Ticket nicht missbräuchlich zugreifen können.

5. Limitierung der Kartenausgabe

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH behält sich vor, bei geringer Schneelage oder drohender Überfüllung von Skipisten die Ausgabe aller oder einzelner Tickets zu limitieren. Preisänderungen, auch tageweise, insbesondere bei Veranstaltungen, bleiben dem Unternehmen vorbehalten.

6. Betriebseinstellung / Betriebsunterbrechung

6.1 Betriebseinstellung, Betriebsunterbrechung

Zu einer Betriebseinstellung bzw. Betriebsunterbrechung kommt es dann, wenn eine gefahrlose Benützung der Seilbahnen und Liftanlagen bzw. der Pisten nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die diesbezügliche Feststellung erfolgt durch den Betriebsleiter der Bergbahnen Mitterbach unter sach- und fachgerechter Abwägung aller (sicherheitsrelevanten) Umstände. Im Falle einer sachlich gerechtfertigten Betriebseinstellung bzw. Betriebsunterbrechung aufgrund von unzureichender Schneelage, schlechten Witterungsverhältnissen (z.B. Sturm, starker Schneefall oder Nebel), höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) oder Vorliegen eines technischen Gebrechens, ist die Bergbahnen Mitterbach GmbH nicht verpflichtet, die bereits gebuchten Leistungen zu erfüllen. In diesem Fall hat der Kunde – unbeschadet der Regelungen in Punkt 7 - keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Entgeltes. Bereits geleistete Entgelte für Dienstleistungen aufgrund obiger Umstände werden nicht ersetzt.

6.2 Einschränkungen des Betriebs wegen behördlich angeordneter Schließungen aufgrund einer Epidemie oder Pandemie (z.B. Covid-19)

Etwaige Beschränkungen auf Grund gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie bzw. Pandemie, welche auch für die Beförderung mit den Seilbahnanlagen und die Benützung der Einrichtungen gelten, sind vom Kunden einzuhalten (z.B. Abstandsregeln, das Tragen von Masken, Beschränkung der Anzahl der beförderten Personen, Bestimmungen über die maximale Anzahl der Gäste, Regelungen für den Kassen-, Einstiegs- oder Ausstiegsbereich, Reduktion der Betriebszeiten).

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit Beschränkungen und Einschränkungen der Nutzung des Tickets auf Grund von behördlichen Anordnungen bzw. der gesetzlichen Bestimmungen eintreten können, was beispielsweise zu Verzögerungen der Beförderung, zur Verweigerung des Zutritts, zur vorzeitigen Beendigung des Betriebs oder zur Nichterreichung von Einrichtungen führen kann.

Sollte durch den Ausbruch einer Epidemie bzw. Pandemie, die zuständige Behörde aufgrund von gesetzlichen Vorgaben, zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, eine vorzeitige Schließung der Bergbahnen Mitterbach anordnen, kann vom Kunden teilweise Rückerstattung des geleisteten Entgeltes erlangt werden. (siehe Punkt 7 „Rückvergütung von Tickets“).

7. Rückvergütung von Tickets

Eine allfällige Rückvergütung kann nur für jene Tickets erfolgen, die bei der Bergbahnen

Mitterbach GmbH erworben wurden und ausschließlich in den folgenden Fällen:

7.1 Rückvergütung bei Unfall oder Krankheit

Eine Rückvergütung ist nur unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung und nur für das Ticket der betroffenen Person möglich. Die Berechnung der aliquoten Rückvergütung ergibt sich aus dem Kartenpreis und den ungenutzten Tagen bzw. Stunden der entsprechenden Ticket-Kategorie.

7.2 Rückvergütung im Zusammenhang mit Betriebseinstellungen / Betriebsbeschränkungen gemäß Punkt 6.

Kommt es aufgrund von Betriebseinstellungen / Betriebsbeschränkungen gem. Punkt 6 zu einer Schließung der drei Skiberge über einen Zeitraum von länger als drei Wochen, so wird die Saisonkarte für die Dauer der Schließung aliquot rückvergütet. Die Berechnung der Rückvergütung entspricht dem Verkaufspreis dividiert durch die Tage der geplanten Saison multipliziert mit der Anzahl der Tage der zeitgleichen Schließung der Skigebiete. Eine etwaige Rückvergütung kann erst nach dem Ablauf des letzten Saisontags, jedoch innerhalb von 8 Wochen nach dem ersten Tag der vorzeitigen Betriebsschließung, auf gesonderte Anfrage des jeweiligen Karteninhabers, erfolgen.

Von dieser Rückvergütung ausdrücklich ausgenommen ist die vorzeitige Betriebsschließung aufgrund einer unzureichenden Schneelage.

8. Pistenrettung

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH bietet teilweise einen eigenen Rettungsdienst an und es steht diesen frei, einen Kostenersatz für die entstandenen Aufwände zu verlangen.

Erfolgt die Pistenrettung durch den Österreichischen Bergrettungsdienst wird die Abrechnung der erbrachten Leistungen direkt durch den ÖBRD abgewickelt.

9. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO und DSG). Die damit verbundene Datenverarbeitung ist für die Vertragserfüllung notwendig und erfolgt gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

Bei allen Anlagen sind Kameraanlagen installiert. Diese Kameraanlagen nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich auf. Die Bilddaten werden in Echtzeit im Internet ausgestrahlt, um den Gästen und Personen, die sich für das Angebot der Bergbahnen Mitterbach GmbH interessieren, einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben

(Verarbeitungszweck). Obwohl diese Kamerasysteme einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Kameras Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung.

Weitere Informationen zum Datenschutz und insbesondere zu den Betroffenenrechten sind in unserer Datenschutzerklärung im Internet (<https://www.niederoesterreichbahnen.at/datenschutz>) enthalten.

10. Schutz des Waldes

Die freie Zugänglichkeit des Waldes verlangt besonderes Verantwortungsbewusstsein und verpflichtet zu seinem Schutz. Gemäß Forstgesetz ist das Abfahren mit Wintersportgeräten im Wald und im Bereich von Aufstiegshilfen nur auf markierten Pisten oder Skirouten gestattet. Es ist verboten, Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe zu betreten sowie Abfälle und Zigaretten wegzuerwerfen. Eine Nichtbeachtung hat Anzeigenerstattung nach dem Forstgesetz und den entschädigungslosen Entzug des Fahrausweises zur Folge. Besonders gefährdete Bereiche sind durch Hinweistafeln zusätzlich gekennzeichnet (Achtung Lawinengefahr, Hier endet das gesicherte Skigebiet, Wildruhezone- Befahren verboten) ein Befahren bzw. Betreten dieser Bereiche ist verboten.

11. Skitourengehen

Das Skitourengehen ist im organisierten Skiraum ausschließlich auf den ausgewiesenen Skitourenaufstiegsrouten zu den hierfür vorgesehenen Zeiten gestattet. Grundsätzlich ist hintereinander aufzusteigen, ein nebeneinander hergehen ist unzulässig.

12. Mountaintartbahn

Die Nutzer der Mountaintarts müssen sich vor Antritt der Fahrt mit den Benutzerregeln und Sicherheitsvorschriften vertraut machen. Es gelten die Verleihbedingungen für Mountaintarts, die dem Kunden im Internet (www.gemeindealpe.at) zugänglich sind und auch an verschiedenen Stellen ausgehängt sind.

Den Anweisungen des Betreibers ist unbedingt Folge zu leisten. Sollte sich der Kunde den Sicherheitsanweisungen des Betreibers widersetzen, hat dieser das Recht, ihn von der Nutzung der Anlage auszuschließen. Das Ticket verfällt in diesem Falle ersatzlos.

Die Bergbahnen Mitterbach GmbH haftet außer bei Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Bergbahnen Mitterbach GmbH haftet nicht bei Personen- und Sachschäden

die durch Fehlverhalten anderer entstehen.

Insbesondere besteht bei der Abfahrt mit den Mountaincars eine Verantwortung bzw. Haftung nur für den markierten Streckenbereich. Außerhalb desselben sind die Kunden eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko unterwegs.

13. Paragleiter und Hängegleiter

Starts sind nur auf dem von der Bergbahnen Mitterbach GmbH ausgewiesenen Bereich erlaubt.

Startberechtigt sind nur Piloten mit gültigem Paragleiterschein bzw. Hängegleiterschein, zugelassenem und haftpflichtversichertem Fluggerät und einer gültigen Tages- oder Saisonkarte. Start und Landung sind ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen gestattet. Für alle Skipisten besteht ausdrückliches Landeverbot. Alle gesetzlichen Vorgaben wie zum Beispiel Höhen- und Abstandsbestimmungen, aber auch allen anderen durch den Gesetzgeber erlassenen Bestimmungen sind einzuhalten.

Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann ein Flug- und/oder Beförderungsverbot seitens der Bergbahnen Mitterbach GmbH ausgesprochen werden.

Flugverbot von 1. April bis 13. Mai laut Naturschutzbescheid zum Schutz der heimischen Birkhuhnpopulation sowie von 10. September bis 10. Oktober aufgrund der Jagdsperr.

Es sind die „Richtlinien Para- & Hängegleiter Gebiet“ der Bergbahnen Mitterbach GmbH (www.gemeindealpe.at/fliegen-gleiten-1) einzuhalten.

14. Sonstige Bestimmungen

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart.